

## Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Vom 15. Dezember 2009

GS 36.1296

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### § 1 Regelungsbereich und Zuständigkeit

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der Verordnung vom 3. Juli 2002<sup>1</sup> über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL).

<sup>2</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (kurz: Direktion) ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung.

### § 2 Zulassung ohne Einschränkung

Für folgende Kategorien von Leistungserbringern gemäss Anhang 1 VEZL gelten die nach Artikel 1 VEZL verbindlichen Höchstzahlen nicht. Diese Kategorien werden ohne Einschränkung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kanton Basel-Landschaft zugelassen:

- a. Apothekerinnen und Apotheker;
- b. Zahnärztinnen und Zahnärzte.

### § 3 Zulassung von Ärztinnen und Ärzten im ambulanten Bereich von Spitälern

<sup>1</sup> Die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit im ambulanten Bereich von Spitälern ist im Sinne von Artikel 1a VEZL von einem Bedürfnis abhängig.

<sup>2</sup> Ärztinnen und Ärzte fallen nicht unter Absatz 1, wenn

- a. das Spital eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abgeschlossen hat, welche die Erbringung von ambulanten Leistungen durch dieses Spital regelt, oder
- b. sich deren ambulante Tätigkeit auf die Vor- und Nachbetreuung von stationären Patientinnen und Patienten beschränkt.

<sup>1</sup> SR 832.103

<sup>3</sup> Die Zahl der zugelassenen Ärztinnen und Ärzten nach Absatz 1 wird auf die Zahl der am 1. Januar 2010 im ambulanten Bereich der betroffenen Spitäler tätigen Ärztinnen und Ärzte, beschränkt. Stellen, welche am Stichtag unbesetzt sind, können auf Antrag des Spitals angemessen berücksichtigt werden. Vorbehalten bleibt die Erteilung von Ausnahmezulassungen gemäss § 4 Absatz 2 Buchstabe b.

<sup>4</sup> Die Zulassungen werden dem Spital für eine bestimmte Ärztin oder einen bestimmten Arzt erteilt. Scheidet die zugelassene Ärztin oder der zugelassene Arzt aus dem Dienst des Spitals aus, kann die Direktion die Zulassung mit Bewilligung der Direktion auf eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt übertragen.

<sup>5</sup> Die Höchstzahlen gemäss Anhang 1 VEZL werden um die Zahl der Ärztinnen und Ärzte gemäss Absatz 3 erhöht.

<sup>6</sup> Die Meldepflicht der Spitäler nach Artikel 4 Absatz 3 VEZL erstreckt sich auf Ärztinnen und Ärzte, welche eine Zulassung nach dieser Verordnung benötigen. Diese sind erstmals per 1. Januar 2010 der Direktion zu melden.

### § 4 Ausnahmezulassungen

<sup>1</sup> Bei den Kategorien von Leistungserbringern gemäss Anhang 1 VEZL, für welche die nach Artikel 1 VEZL verbindlichen Höchstzahlen gelten (Ärztinnen und Ärzte), kann die Direktion in begründeten und dokumentierten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Als Einzelfälle gelten:

- a. die Übernahme einer bestehenden Praxis;
- b. das Vorliegen eines unter Berücksichtigung der lokalen oder regionalen Versorgungslage ausgewiesenen Bedarfs nach weiteren Leistungserbringern der entsprechenden Kategorie.

<sup>3</sup> Das Ausnahmegesuch ist zu begründen. Dazu ist eine Stellungnahme der Ärztegesellschaft Baselland einzureichen.

### § 5 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 26. November 2002<sup>1</sup> über die Ausnahmen von der Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Liestal, 15. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS 34.702, SGS 919.11